

gebäude versicherung ¹ luzern

wir sichern und versichern

Brandschutz

Feuerwerk sicher lagern und verkaufen

Weisungsblatt 7/1, Dezember 2011



Von Feuerwerksartikeln gehen grosse Brandgefahren aus, sie gelten als gefährliche Stoffe im Sinne der Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF. An den Verkauf und die Lagerung von Feuerwerk werden strenge Vorschriften geknüpft.

Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf

- die per 1. Januar 2005 verbindlich erklärten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF
- das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 und die dazugehörige Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995
- die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung SprstV) vom 27. November 2000 (Stand 1. Juli 2010)
- die von der Gebäudeversicherung Luzern erlassenen Weisungen, Richtlinien und Publikationen gemäss Weisungsblatt 1/1

Die Weisungsblätter der Gebäudeversicherung Luzern stehen auf www.gvl.ch als PDF zur Verfügung.

Begriffe

- **Pyrotechnische Gegenstände** sind gebrauchsfertige Erzeugnisse, die mindestens einen Zünd- oder Explosivsatz enthalten. Es wird unterschieden zwischen pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken und pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Kategorien 1 bis 4).
- **Feuerwerk** sind im Sinne dieser Bestimmungen pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken der Kategorien 1 bis 4.

Wichtige Hinweise

- Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken dürfen nicht zu Vergnügungszwecken missbraucht werden.
- Am Boden knallende Feuerwerkskörper dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung in Verkehr gebracht werden.

Lagerung

Verpackung

Feuerwerk ist in den Versand- oder Verkaufsverpackungseinheiten aufzubewahren.

Allgemeine Anforderungen

- **Räume**, in denen Feuerwerk gelagert wird, müssen kühl, trocken und gut belüftet sein sowie eine möglichst gleichbleibende Temperatur aufweisen.
- **Türen und Fluchtwege** sind stets freizuhalten.
- **Elektrische Einrichtungen** (z. B. Beleuchtung, Heizung) sind ortsfest zu installieren und dürfen nicht zu einer Entzündung oder Zersetzung des Lagergutes führen.
- Der **Zutritt** zu den Lagerräumen ist nur Personen gestattet, die darin nach Weisung der verantwortlichen Aufsichtspersonen beschäftigt sind. Lagerräume sind nach dem Verlassen abzuschliessen.
- In den Lagerräumen sind das **Rauchen** und die Verwendung von **offenem Feuer** verboten. Auf das Verbot ist gut sichtbar hinzuweisen.
- Bei den Zugängen zu den Lagerräumen sind geeignete, den Verhältnissen angepasste **Lösch-einrichtungen** (z. B. Wasserlöschposten, Handfeuerlöscher) zu installieren.

Anforderungen an Lager bis 50 kg

- Räume, in denen brutto (ohne Versandverpackung) bis 50 kg Feuerwerk vorübergehend gelagert wird, müssen mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) ausgebaut sein. Sie dürfen auch anderen Zwecken dienen, sofern das Brandrisiko gering ist.
- Türen gegen das Gebäudeinnere sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen.

Anforderungen an Lager bis 300 kg

- Räume, in denen brutto (ohne Versandverpackung) bis 300 kg Feuerwerk gelagert wird, müssen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) ausgebaut sein und an einer Aussenwand liegen. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.
- Türen gegen das Gebäudeinnere sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen und in Fluchtrichtung öffnend anzuschlagen.

Anforderungen an Lager bis 1000 kg

- Räume, in denen brutto (ohne Versandverpackung) bis 1000 kg Feuerwerk gelagert wird, sind an einer Aussenwand von nichtbrennbaren, alleinstehenden Bauten anzuordnen. Die Räume dürfen nicht überbaut sein und sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.
- Die Lagerräume sind in nichtbrennbarer Konstruktion auszuführen. Ein- oder angebaute Lagerräume sowie Lagerräume auf dem Dach sind von angrenzenden Räumen öffnungslos mit Feuerwiderstand EI 90 (nbb) abzutrennen.
- An Lagerräume grenzende Gebäudeteile dürfen weder eine besondere Brandgefahr noch Räume mit grosser Personenbelegung aufweisen.
- Türen müssen direkt ins Freie führen und in Fluchtrichtung öffnen. Fluchtwege sind zu kennzeichnen.
- Die Lager dürfen nicht in einer Wohn- resp. Wohn-/Gewerbezone liegen.
- Für die elektrischen Installationen gelten die Anforderungen an feuergefährdete Räume ohne brennbaren Staub.
- Die Bauten und Anlagen sind gegen Blitzschlag zu schützen.

Anforderungen an Lager über 1000 kg

- Lager, in denen brutto (ohne Versandverpackung) mehr als 1000 kg Feuerwerk gelagert wird, sind in alleinstehenden, eingeschossigen, nichtbrennbaren und keinen anderen Zwecken dienenden Bauten und Anlagen unterzubringen, die zu benachbarten Bauten und Anlagen einen ausreichenden Schutzabstand aufweisen (mindestens 20 m).
- Türen müssen in Fluchtrichtung öffnen. Fluchtwege sind zu kennzeichnen.
- Die Lager dürfen nicht in einer Wohn- resp. Wohn-/Gewerbezone liegen.
- Für die elektrischen Installationen gelten die Anforderungen für feuergefährdete Räume ohne brennbaren Staub.
- Die Bauten und Anlagen sind gegen Blitzschlag zu schützen.

Nachtlager

Der Tagesbedarf ist ausserhalb der Ladenöffnungszeiten in sicheren Lagerräumen (Anforderungen gemäss Lagermenge, siehe vorherige Abschnitte) oder ausserhalb von Bauten und Anlagen in Behältern aufzubewahren (z.B. Container).

Lagerung in Behältern (z. B. Container)

- Die Lagerung von Feuerwerk ausserhalb von Bauten und Anlagen hat in freistehenden, nichtbrennbaren, vor Sonneneinstrahlung geschützten und zu keinen anderen Zwecken dienenden Behältern zu erfolgen.
- Der Behälter muss einen Sicherheitsabstand von 10 m zu umliegenden Gebäuden und Anlagen aufweisen.
- Die Menge an Feuerwerk darf 1000 kg brutto pro Container (ohne Versandverpackung) nicht übersteigen, in Wohn- resp. Wohn-/Gewerbezone sind maximal 300 kg brutto pro Container zugelassen.
- Container sind für ständige Lagerung nicht zugelassen.
- Die Lagerung von Feuerwerk der Kategorie 4 in Containern ist verboten.
- Ist der Container an Medien wie Wasser, Strom usw. angeschlossen, ist er fachgerecht zu erden.

Kurzfristige Lagerung von Grossfeuerwerk

Die kurzfristige Aufbewahrung und Vorbereitung von Grossfeuerwerk vor dem Abbrennen hat in sicheren Räumen oder in freistehenden (mindestens 20 m Sicherheitsabstand zu umliegenden Gebäuden und Anlagen), nichtbrennbaren, vor Sonneneinstrahlung geschützten und keinen anderen Zwecken dienenden Behältern zu erfolgen (z.B. Container).

Verkauf

Der Verkauf von Feuerwerk ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind zwei Monate vor dem Verkaufsstart an die Luzerner Polizei zu richten. Sie erteilt die Verkaufsbewilligung und holt die feuerpolizeiliche Genehmigung der Gebäudeversicherung Luzern ein.

Allgemeine Anforderungen

- **Verkäufer** und die für sie handelnden Personen müssen handlungsfähig und vertrauenswürdig sein und eine genügende Erfahrung sowie ausreichende technische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Feuerwerk haben.
- Feuerwerk der **Kategorie 1** darf nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden.
- Feuerwerk der **Kategorie 2** darf nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden.
- Feuerwerk der **Kategorie 3** darf nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.
- Feuerwerk der **Kategorie 4** darf nur an besonders instruierte Personen ab 18 Jahren abgegeben werden.
- Feuerwerk der **Kategorie 4** darf nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden.
- Der Verkauf von Feuerwerk in **«Selbstbedienung» ist nicht gestattet**, ebenso nicht der Verkauf im Wanderhandel oder auf Märkten.
- Das zum Verkauf angebotene Feuerwerk muss **geschützt** (z. B. hinter Glas oder Acrylglas) aufgelegt werden. Auf die Abdeckung kann verzichtet werden, wenn das Feuerwerk in Originalverpackungen (z. B. Blisterpackungen, Schutzkappen über Anzündmitteln) aufgelegt wird.
- Im Umkreis von mindestens 2 m ab Verkaufsstand darf **nicht geraucht werden**. Auf das Rauchverbot ist durch nicht zu übersehende Anschläge hinzuweisen.
- Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie in **Fluchtwegen** aufgestellt werden.
- Beim Verkaufsstand ist ein geeigneter **Handfeuerlöscher** (Löschmittel: Wasser oder Luftschäum) bereitzustellen.

Verkauf in Gebäuden

Der Verkauf von Feuerwerk ist nicht gestattet in:

- eingeschossigen Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsfläche 1000 m² übersteigt
- Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsräume in mehreren Geschossen angeordnet und offen miteinander verbunden sind
- Untergeschossen

In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerk brutto (ohne Versandverpackung) 30 kg nicht übersteigen. Feuerwerk ist getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen in geschlossenen Behältern oder Schubladen, die den Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen.

Verkauf im Freien

- Im Freien darf der Vorrat an Feuerwerk den Tagesbedarf (maximal 1000 kg brutto) nicht übersteigen.
- Der Verkaufsstand muss zu Schaufenstern und brennbaren Fassaden einen Abstand von 10 m aufweisen. Andernfalls sind geeignete Brandschutzmassnahmen zu treffen, z. B. feuerwiderstandsfähige Abdeckungen von Schaufenstern und Fassaden (mindestens EI 30).
- Bei einem Abstand zum Gebäude von weniger als 10 m dürfen sich maximal 30 kg Feuerwerk (brutto ohne Versandverpackung) im Verkaufsstand befinden.
- Feuerwerk ist vor direkter Sonnenbestrahlung zu schützen.

Ausstellung

In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen von Feuerwerk ausgestellt werden. Attrappen sind entsprechend zu beschriften.

Es brennt – was tun?

1. Alarmieren, Telefon 118	Wo brennt's? Was brennt?
2. Retten	Personen warnen, bergen, evakuieren
3. Löschen	Brand bekämpfen mit vorhandenen Löschgeräten

Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
www.gvl.ch